

Naturschutzgebiet „Grube Müntschemier“,

NSG-Nr. 73

Gemeinde Müntschemier

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 36, Absatz 1 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, sowie Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Die beiden Teiche und deren nähere Umgebung (die ganze im Grundbuch eingetragene Parzelle Nr. 3) werden unter den Schutz des Staates gestellt. Dieser Schutzbeschluss ersetzt die Verfügung der Forstdirektion vom 5. Dezember 1979.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die Erhaltung und Förderung der Amphibienlebensräume;
 - die Erhaltung des besonders für Insekten wertvollen Trockenstandortes.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1: 1500 vom 2. November 2010 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück:
Gemeinde Müntschemier: Grundbuchblatt Nr.: 3.



IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzziele zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen;
 - b) das Biwakieren;
 - c) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - d) das Betreten durch Unbefugte;
 - e) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen und Materialien;
 - f) das Anzünden von Feuern;
 - g) die Verwendung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln;
 - h) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - i) das Laufen lassen von Hunden;
 - j) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von einheimischen Pflanzen;
 - k) das Aussetzen von Tieren;
 - l) das Anpflanzen von nicht einheimischen sowie von standortfremden Arten;
 - m) das Befahren mit Motorfahrzeugen, inkl. Motorfahrrädern und Mountainbikes;
 - n) das Parkieren von Motorfahrzeugen;
 - o) jegliche gartenbauliche Nutzung;

5. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
6. Keiner Ausnahmegewilligung der Abteilung Naturförderung bedürfen:
 - a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die den Schutzzielen entsprechen nach Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
 - b) Nutzung und Rückschnitt der Hecken, Feldgehölze und Waldränder nach naturschützerischen Gesichtspunkten;
 - c) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarung mit der Abteilung Naturförderung;
 - d) Benützung und Unterhalt bestehender bewilligter Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich.
8. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
9. Für die Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger der Gemeinde Erlach zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung dieser Verfügung und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist wird die Verfügung in Kraft treten.
12. Durch diesen Schutzbeschluss wird die Verfügung vom 5. Dezember 1979 aufgehoben.
13. Gegen diesen Schutzbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Schutzbeschluss sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 11. Juni 2012

Der Volkswirtschaftsdirektor
des Kantons Bern



Andreas Rickenbacher
Regierungspräsident